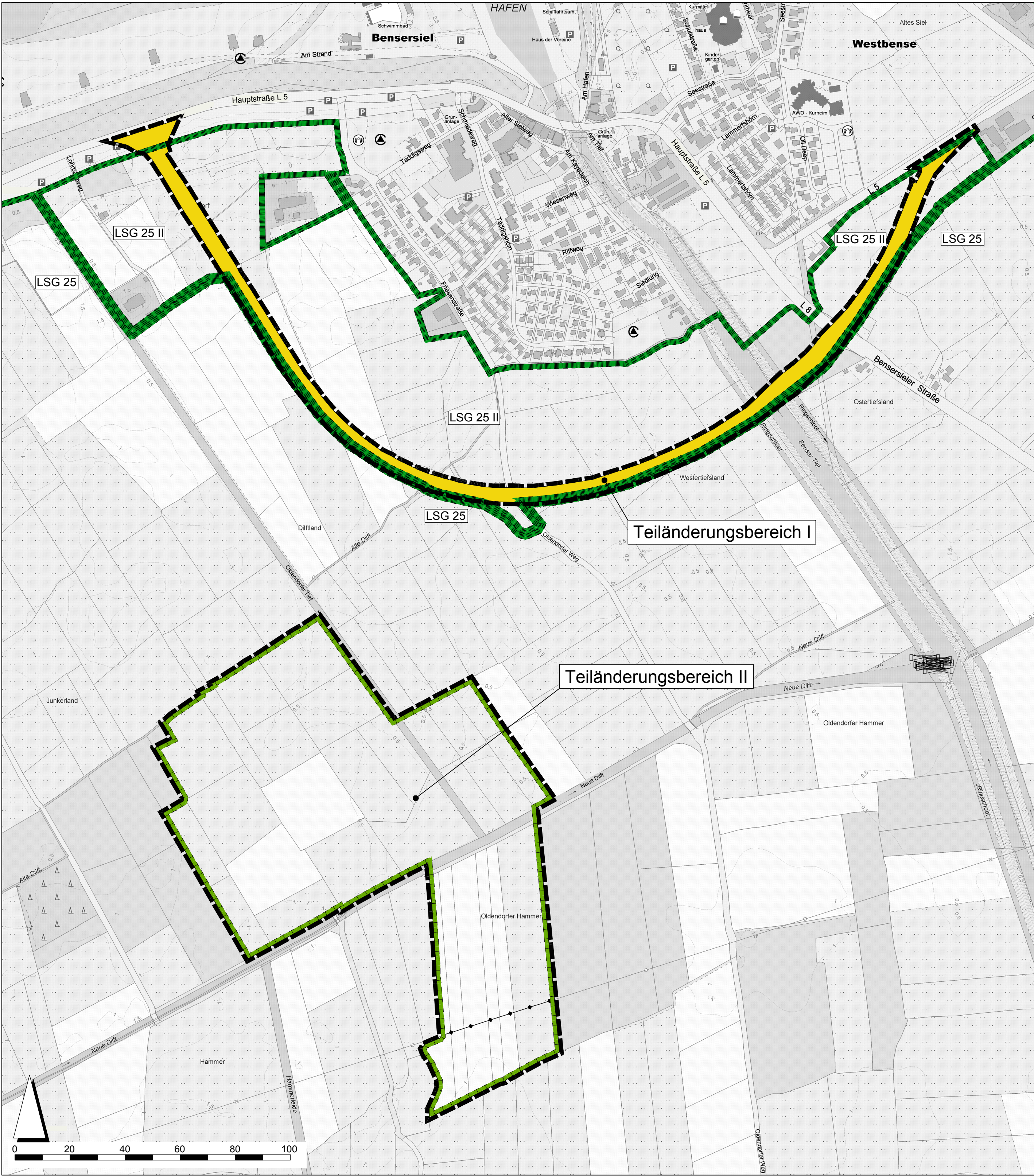




PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE ESENS DIESIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER SAMTGEMEINDERAT DER SAMTGEMEINDE ESENS HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.09.2016 DIE 126. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE IN EINEM ERÖRTERUNGSTERMIN AM 26.10.2016 UND MIT DER MÖGLICHKEIT SCHRIFTLICHE STELLUNGSNAHMEN BIS ZUM 11.11.2016 ABZUGEBEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

3. FRÜHZEITLICHE BEHÖRDENBETEILIGUNG

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE IN EINEM SCOPING AM 26.10.2016 UND IN FORM ZUR AUFFORDERUNG VON SCHRIFTLICHEN STELLUNGSNAHMEN BIS ZUM 25.10.2016.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG UND DIE WESENTLICHEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGSNAHMEN HABEN VOM 27.11.2017 BIS 29.12.2017 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

5. BEHÖRDENBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM \_\_\_\_\_ EINGELEITET. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN ÜBER DIE PLANUNG UNTERRICHTET UND AUFGEFORDERT BIS ZUM \_\_\_\_\_ IHRE STELLUNGSNAHME ABZUGEBEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER SAMTGEMEINDE ESENS HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGSNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BESCHLOSSEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

7. GENEHMIGUNG

DIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ: \_\_\_\_\_) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH \_\_\_\_\_ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

WITTMUND, DEN \_\_\_\_\_

HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

(UNTERSCHRIFT)

8. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM \_\_\_\_\_ IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

10. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 126. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ESENS, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZV 1990

I. DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Verkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“
- Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“
- 110 KV-Leitung

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013. Gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird das Verfahren des vorliegenden Bauleitplanes nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet, so dass das Verfahren nach den vorgenannten Rechtsvorschriften weitergeführt werden kann (vgl. § 245 c BauGB).

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Wittmund, Untere Bodenschutzbehörde, zu benachrichtigen.

4. Bodenschutz

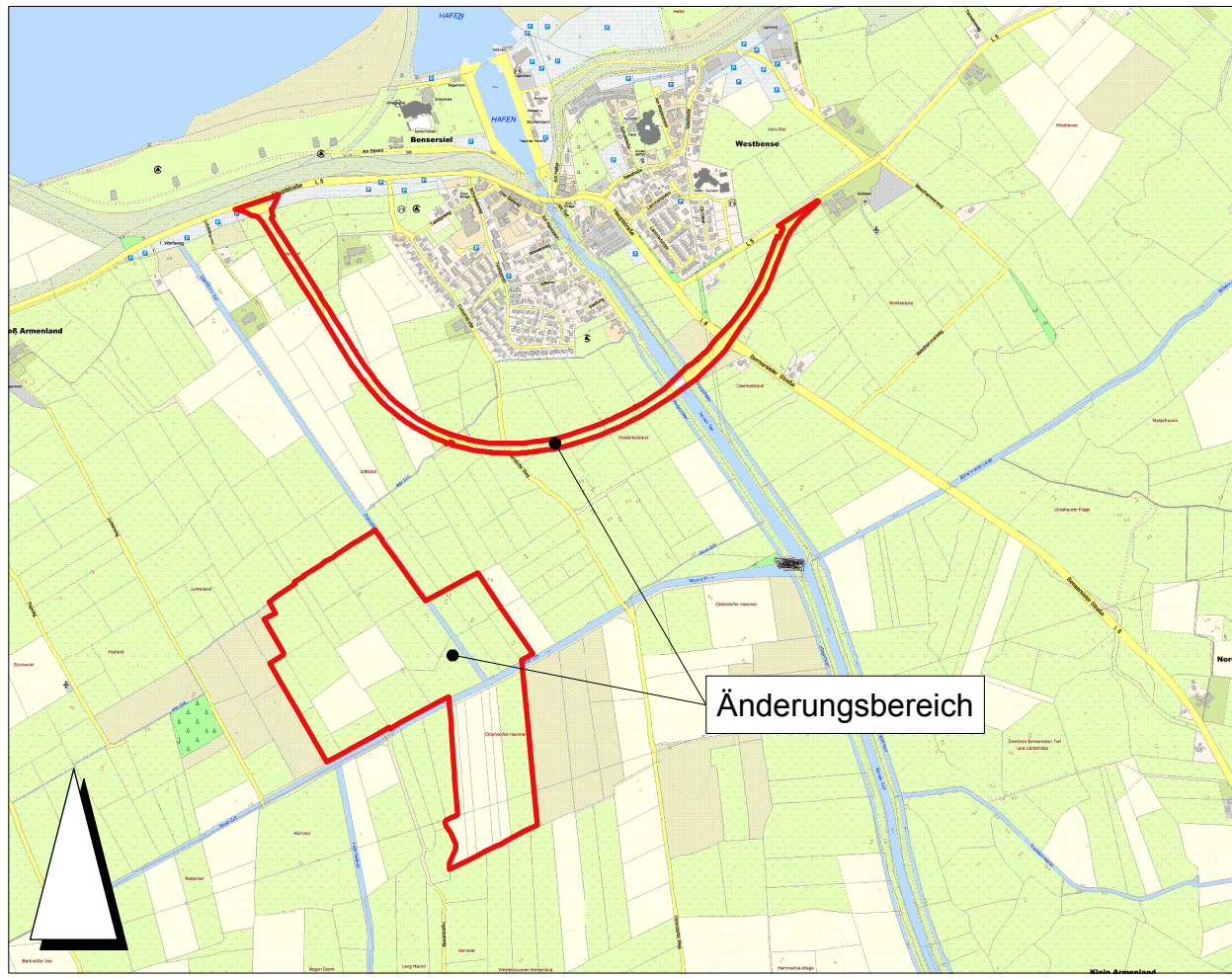
Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.

5. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst - in Hannover oder das Ordnungsamt der Samtgemeinde Esens zu benachrichtigen.

ÜBERSICHTSKARTE

M 1: 5.000



GEMEINDE

SAMTGEMEINDE ESENS

PLANINHALT

126. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 1:10.000

| PROJ.-NR. | PROJEKTLTG. | BEARBEITUNG     | GEPRÜFT | BLATTGR.  | VERFAHRENSART |
|-----------|-------------|-----------------|---------|-----------|---------------|
| 09495     | Bottenbruch | Bo / Rütt / AKö |         | 594 x 590 |               |

| PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATUM   | DATUM      | PLANSTAND    |
|----------------------------------|------------|--------------|
| 2018_03_23_09495_126FNP_Ae_F.vwx | 23.03.2018 | Feststellung |

PLANVERFASSER



**Thalen Consult GmbH**  
Sitz der Gesellschaft: Urwalddstr. 39 26340 Neuenburg

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER  
Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de  
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG



MASSTAB